

## Eine polnische Abgeordneteninstruktion aus dem Jahre 1562

von

Teresa Borawska und Janusz Małek

Im Bundesarchiv Koblenz<sup>1</sup> befindet sich ein umfangreiches Dokument in deutscher Sprache aus dem 16. Jahrhundert, das polnische Angelegenheiten betrifft. Es stammt aus dem Mecklenburgischen Archiv in Schwerin und hat den Titel „Oratio Statuum Regni Poloniae ad Regem in Comiciis Regni Poloniae, Piotrcoviae Anno MDLXII“. Der Titel legt nahe, daß es sich um eine Instruktion für polnische Abgeordnete handelt, welche die Stände der polnischen Krone, also sowohl Klein- als auch Großpolens, repräsentierten. In Wirklichkeit war dieses Dokument aber nur ein Werk des kleinpolnischen Adels. Es wurde auf dem Landtag in Nowe Miasto Korczyn am 19. März 1562 verfaßt.<sup>2</sup> Es war an den polnischen König gerichtet, der den Sejm für den 12. April 1562 nach Petrikau einberufen hatte.<sup>3</sup> Sowohl der Text dieser Abgeordneteninstruktion selbst als auch der politische Kontext der mit diesem Dokument zusammenhängende Ereignisse sind den polnischen Historikern im allgemeinen recht gut bekannt.<sup>4</sup> Bemerkenswert erscheint aber die Tatsache, daß die damaligen innerpolnischen Ereignisse in Deutschland Interesse erweckten. Auffälligerweise handelt es sich hier nicht um einen Bericht oder eine Meldung mecklenburgischer, preußischer oder habsburgischer Abgesandter, sondern um eine Übertragung der authentischen Urkunde aus dem Polnischen ins Deutsche, die von der Exekutionsbewegung des Adels in Polen angefertigt wurde.<sup>5</sup> Im mecklenburgischen Archiv waren zwei derartige, von den wichtigsten Ereignissen in Polen handelnde Dokumente zu finden: das erste, aus dem Sejm von 1555, berichtet davon, daß sich der polnische Adel für die Einführung der Reformation und die Übernahme der Augsburger Konfession erklärt hatte<sup>6</sup>; das zweite, das hier veröffentlicht wird, ist am Vortag des

1) Sign. Aw 282 „ad Polonica 1562“, S. 128—146.

2) Diariusz sejmu piotrkowskiego 1565 poprzedzony kroniką 1559—1562 [Diarium des Petrikauer Sejms 1565 versehen mit einer Chronik 1559—1562], erklärt von Wł. Chomętowski, hrsg. von Wł. Krasieński, Warschau 1868, S. 23.

3) Anna Dembińska: Polityczna walka o egzekucję dóbr królewskich w latach 1559—1564 [Der politische Kampf um die Exekution der königlichen Güter in den Jahren 1559—1564], in: Rozprawy Historyczne Towarzystwa Naukowego Warszawskiego, Bd. XIV, H. 2, Warschau 1935, S. 38.

4) Ebenda, S. 45—47; Irena Kaniewska: Małopolska reprezentacja sejmowa za czasów Zygmunta Augusta [Die kleinpolnische Sejmrepräsentation zur Zeit Sigismund Augusts], Warschau 1974, S. 112—113.

5) Über die Exekutionsbewegung in Polen siehe G. Rhode: Geschichte Polens, Darmstadt 1980, S. 203, 215, 224, sowie J. K. Hoensch: Geschichte Polens, Stuttgart 1983, S. 106 u. 120.

6) Teresa Borawska, J. Małek: Reformacja w Polsce w świetle

vom polnischen König Sigismund August zusammen mit dem polnischen Adel beschlossenen großen Programms der Rechteexekution (darunter auch der Güter) verfaßt, das zur Stärkung der Finanzlage, der Rechtsprechung, der Landesverwaltung und überhaupt zur Modernisierung des polnischen Staates beitragen sollte. Daraus kann gefolgert werden, daß sich die mecklenburgischen Herzöge für erstrangige Angelegenheiten in Polen interessierten. Daher erscheint es sinnvoll, dieses Dokument auch deutschen Lesern zugänglich zu machen.

Zunächst soll das Schriftstück und sein Zusammenhang mit dem polnischen Text näher besprochen werden. Es befindet sich in der Czartoryski-Bibliothek in Krakau<sup>7</sup> und trägt den Titel „Legacja do króla Jego Mości“ [Botschaft an Seine Majestät den König]. Er besteht aus drei Teilen: Der erste Teil (S. 23—33) enthält Informationen über die Gründe für die Abwesenheit des kleinpolnischen Adels auf dem bevorstehenden Sejm in Petrikau, im zweiten (S. 33—37) werden die Befürchtungen des Adels wegen der verbreiteten Gerüchte über die geheimen Verhandlungen des polnischen Königs mit Kaiser Ferdinand I. über die Thronfolge in Polen ausgedrückt und im dritten Teil (S. 37—41), der im gewissen Sinne eine Fortsetzung und Erweiterung des ersten ist, werden die Klagen des kleinpolnischen Adels über die Anarchie in der Krone sowie die Forderung, den Exekutionssejm einzuberufen, formuliert. Nur der erste Teil des Dokuments wurde bisher veröffentlicht<sup>8</sup>, aber nach der Handschrift von 1868 aus der Krasieński-Majorats-Bibliothek, die im Zweiten Weltkrieg verbrannte. Es sollte noch hinzugefügt werden, daß in der Bibliothek in Kórnik<sup>9</sup> eine weitere Kopie dieses Dokuments aufbewahrt wird, deren Inhalt mit dem der Handschrift in der Czartoryski-Bibliothek identisch ist. Das hier veröffentlichte Dokument aus dem Mecklenburgischen Archiv ist wiederum eine fast wörtliche Übersetzung des Textes aus der Czartoryski-Bibliothek, von dem aber der zweite, über die Thronfolge in Polen handelnde Teil (S. 33—37) weggelassen wurde. Für die Veröffentlichung dieses Textes spricht auch die Tatsache, daß der Schlußteil (S. 37—41 in der Handschrift der Czartoryski-Bibliothek) bisher nicht bekannt war.

Hier drängen sich Fragen auf. Wie ist es zur Anfertigung der Übersetzung gekommen? In wessen Auftrag wurde sie gemacht? Wer hat dem Übersetzer den Originaltext der Abgeordneteninstruktion zugänglich gemacht? Vor allem aber, wer war am Besitz dieses Dokuments interessiert und warum wollte er seinen Inhalt kennen? Es scheint, daß Antworten auf diese Fragen zuerst im Inhalt des Dokuments selbst zu suchen sind.

relacji pruskiej i meklemburskiej z sejmu piotrkowskiego 1555 r. [Die Reformation in Polen im Spiegel der preußischen und mecklenburgischen Relation vom Petrikauer Sejm 1555], in: Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia XX, Nauki Humanistyczno-Społeczne, H. 158, Thorn 1985, S. 17—30.

7) Sign. 1604—III, S. 23—41.

8) Diariusz sejmu piotrkowskiego 1565 (wie Anm. 1), S. 23—32. Vgl. Wł. Konopczyński: Chronologia sejmów polskich 1493—1793 [Chronologie der polnischen Sejme 1493—1793], Krakau 1948, S. 139 f.

9) Sign. 249.

Nach den üblichen Begrüßungsworten, in denen die Ergebenheit und Ehrerbietigkeit des Adels gegenüber Sigismund August sowie die Dankbarkeit für die von diesem König und seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien und Freiheiten ausgedrückt wurden, sollten die kleinpolnischen Abgeordneten an den Inhalt der königlichen Botschaften für die Landtage im Zusammenhang mit der Einberufung des Sejms in Petrikau (am 12. April 1562) erinnern. Sigismund August hatte in ihnen den Adel zum Erscheinen bei der Tagung aufgerufen, um das Projekt des Anschlusses Livlands an die Krone zu beraten, und versicherte, daß schon der nächste Sejm, entsprechend dem seit langem geäußerten Wunsch des Adels und den Rezessen des Warschauer Sejms (1556—57) und des Petrikauer Sejms (1558—59), der Exekution gewidmet sein werde.

Das letztere Versprechen — so wurde in der Botschaft betont — hatte den Adel erfreut, wie übrigens auch das Projekt der Inkorporation Livlands, das allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Nichtsdestoweniger hatte man auf dem letzten Landtag in Nowe Miasto Korczyn beschlossen, keine Gesandtschaft zur Tagung nach Petrikau zu schicken, was nicht so sehr mit der vor auszusehenden Abwesenheit des Herrschers oder der Verlegung des Exekutionssejms (vielleicht sogar dem Verzicht) zusammenhing, sondern aus anderen, wichtigen Gründen erfolgte. Der Nutzen aus dem eventuellen Anschluß Livlands an die Krone — so hieß es in der Instruktion — unterliege keinem Zweifel. Der Adel von Kleinpolen wäre sogar damit einverstanden, daß — auch bei Abwesenheit des Königs — Steuern für die Landesverteidigung beschlossen würden. Die Christenpflicht verlange übrigens, den durch das Schwert und Feuer eines grausamen Feindes bedrohten Nachbarn Hilfe zu leisten. Es sei allgemein bekannt, daß die Eroberung Livlands durch den Feind (Moskau) dessen Macht stärken würde, wodurch die Länder der Krone einer erhöhten Gefahr und der Adel der Verachtung der Welt, die ihn der Faulheit und Schwäche beschuldigen würde, ausgesetzt wären. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Inkorporation Livlands das Ansehen des polnischen Staates im Ausland stärken und seiner Schatzkammer im Notfall höhere Steuersummen einbringen würde. Andererseits würde die Einmischung in die Angelegenheiten Livlands das Land in einen Krieg verwickeln und den König und den Adel zum ständigen Aufenthalt in Litauen zwingen, was sich wiederum auf die Sicherheit anderer Grenzen des Königreichs ungünstig auswirken würde.

Unterdessen — so klagten die Abgeordneten — verbreiteten sich in der Krone große Mißbräuche, so daß es unmöglich sei, irgendwelche Beschlüsse über die Inkorporation eines anderen Landes zu fassen, und schon gar nicht Steuern für diese Zwecke zu beschließen, solange diese Mißstände nicht beseitigt wären. Vielleicht — so fuhren die kleinpolnischen Abgeordneten schon milder fort — sei dem König selbst wegen seines langen Aufenthalts in Litauen der Grad der inneren Schwierigkeiten in der Krone nicht bekannt, sonst würde er vorübergehend auf seine Projekte verzichten und sich zuerst mit der Beseitigung der vorhandenen Ungerechtigkeiten befassen, welche die Einheit und die Macht des Landes schwächten. Man dürfe

doch nicht einem anderen Hilfe versprechen, solange eigene Wunden nicht geheilt sind, desto mehr, als ein unüberlegter Beschluß allen mehr Schaden als Ehre bringen könne und das Land einer noch höheren Gefahr aussetze. Daher sollte sich eben der König zuerst um die Beseitigung des sich ausbreitenden Unrechts kümmern, das unter dem Adel viel Haß hervorrufe. Vor allem betrachteten die an Straffreiheit gewöhnten unehrlichen Würdenträger und Beamten die Adelsfreiheiten als höchste Gefahr. Schon zur Zeit Sigismunds I. verbreitete sich in der Krone Unrecht, das jedoch angesichts der verständlichen Schwäche des alten Königs und in der Hoffnung, sein Sohn werde dem Land eine gute Regierung sichern, geduldig ausgestanden wurde. Indessen habe das innere Chaos nach der Machtübernahme von Sigismund August, trotz zahlreicher Versuche des Adels, das Exekutionsprogramm zu verwirklichen, noch zugenommen. Im Endergebnis erhöhen sich mit Recht laute Klagen über die Nichteinhaltung der Gesetze, die Ungerechtigkeit bei Verteilung von Würden und Ämtern sowie über den Eigennutz ihrer Träger. Diese anstößigen Erscheinungen erregten den Adel immer mehr, der verlange, dem herrschenden Unrecht ein Ende zu setzen, desto mehr, als das Land durch Türken und Tataren ständig bedroht sei, und letztens (im Herbst 1561) sogar der Gewaltherrscher der griechischen Inseln (Johann Jakob Heraklides) die moldauischen Gebiete, welche doch dem polnischen König unterstehen, überfallen habe.

All diese Tatsachen bestätigten im Endergebnis die unter den Nachbarn verbreiteten Auffassungen von einer ungeschickten Verwaltung des Königreichs Polen und von seiner Schwäche. Daher sollte man — so rät der kleinpolnische Adel — nach altem Brauch einen Generalsejm einberufen, auf dem der König sowie die Vertreter der Krone, Litauens, Preußens und Schlesiens<sup>10</sup> das Problem der Verbesserung der inneren Lage im Lande diskutieren könnten, und erst nachdem für das Land eine gute Regierung sichergestellt sei, sollte man sich mit der Verteidigung Livlands beschäftigen. Es sei doch bekannt, daß jeder, der einen anderen erfolgreich beschützen möchte, ihm mit entblößtem Schwert beistehen müsse, und es wäre dumm, jemanden Hilfe zu versprechen, bevor man für Waffen gesorgt habe, schon deswegen, um sich selbst und den Beschützten nicht einer noch größeren Gefahr auszusetzen. Wenn es dem König gelänge, diese armen Leute zu beschützen, würde er sicherlich Dankbarkeit und Ruhm ernten und unter den Feinden Hochachtung gewinnen. Im umgekehrten Fall werde aber der Herrscher nicht nur Flüche der betroffenen Livländer ernten, sondern auch Verachtung der ganzen christlichen Welt.

Im Lande könne man auch nicht länger dulden, daß der Reichere den Schwächeren unterdrücke und ihm unbestraft seine Güter, Burgen, Städte oder gar Frauen und Töchter wegnehme. Natürlich — so gab man zu — könne sich der Geschädigte auf seine Rechte berufen und sogar an den König oder den Sejm appellieren, doch bis zur Ankunft des Herrschers in der

<sup>10</sup> Gemeint sind die Fürstentümer Sewerien, Auschwitz und Zator, die im 15. Jh. zu Polen gekommen waren.

„Krone“ bzw. bis zur Einberufung des Generalsejms werde er inzwischen im Gerichtsverfahren alles, was er noch besitze, verlieren, ohne die Wiedergutmachung der Schäden zu erleben. Das herrschende Unrecht erwecke beim Adel berechnete Empörung, desto mehr, als es eine riesige Gefahr für das ganze Land darstelle, weil im Falle eines Überfalls durch feindliche Truppen viele der Geschädigten, statt die Grenzen zu verteidigen, zuerst die eigenen Feinde angreifen würden. Deswegen verlange der kleinpolnische Adel noch einmal und entschieden, daß der König möglichst schnell den Generalsejm einberufe, der sich in erster Linie mit der Beseitigung des angewachsenen Unrechts befassen solle und erst dann mit den livländischen Problemen sowie mit der Sicherung einer entsprechender Landesverteidigung vor irgendeinem Feind. Die Diskussionen sollten in Anwesenheit des Königs geführt und Beschlüsse durch Vertreter aller Stände des Königreichs gefaßt werden, schon deswegen, weil die Verteidigung der angeschlossenen Länder riesiger Geldsummen bedürfe. Immerhin — so erinnerte der Adel — sei in der Vergangenheit Władysław Jagiełło zum König gewählt worden, um beide Länder zu stärken, damit sie im Notfall erfolgreich gegen den gemeinsamen Feind auftreten könnten. Laut dem Inkorporationsprivileg hätten doch die polnischen Könige, darunter auch Sigismund August, geschworen, im Falle größter Landesbedrohung den Sejm aller Untertanen nach Warschau (in der polnischen Fassung nach Parczów) oder nach Lublin einzuberufen. Nie zuvor — so schloß der Adel von Kleinpolen mit Nachdruck — sei die Lage im Lande so ernst wie jetzt gewesen. Der König solle sein Versprechen einhalten und den seit langem postulierten und erwarteten Exekutionssejm einberufen.

Der Text — den übrigens die kleinpolnischen Abgeordneten Stanisław Sobek, Stanisław Czyżowski und Kazimierz Hinek im Mai 1562 in Wilna vorgelegt hatten<sup>11</sup>, war kernig, bildhaft und mit dem für den kleinpolnischen Adel typischen Temperament verfaßt. Dem Anschein nach enthielt der höfliche Text ein Ultimatum an den König, daß er, wenn er keinen Exekutionssejm einberufe und demzufolge die inneren Angelegenheiten nicht regele, er nicht mit der Zustimmung zu seiner Politik in Livland rechnen könne. Es muß hier daran erinnert werden, daß Sigismund August sechs Monate vorher im Vertrag von Wilna vom 28. November 1561 Livland an Litauen angeschlossen hatte, dagegen bedurfte die Inkorporation dieses Landes in die polnische Krone noch der Zustimmung des polnischen Sejms.<sup>12</sup> Einen Teil der livländischen Gebiete — Kurland und Semgallen — hatte er dem letzten livländischen Landmeister des Deutschen Ordens Gotthard Kettler als Lehen übergeben. In dieser neuen Lage konnte ein solcher Standpunkt des kleinpolnischen Adels und später des sich mit ihm solidarierenden großpolnischen Adels die Politik des Königs gegenüber Livland durchkreuzen. Dies beunruhigte den König und auch Herzog Albrecht von Preußen, einen der Mitautoren des Säkularisationswerkes des Livländi-

11) K a n i e w s k a (wie Anm. 4), S. 112.

12) K. R a s m u s s e n : Die livländische Krise 1554—1561, Kopenhagen 1973, S. 221 f.

schen Ordens. Wir erfahren dies aus der Korrespondenz des Herzogs Albrecht mit dem Adel und den Würdenträgern sowohl aus Klein- als auch aus Großpolen.<sup>13</sup> Diese Korrespondenz hat Anna Dembińska recht gründlich analysiert.<sup>14</sup> Es ist nämlich dabei von Interesse, daß Herzog Albrecht, obwohl er infolge der Säkularisation Livlands keine neuen Territorien gewann — er besaß nur das Amt Grobin als Pfand —, sich für das Schicksal dieser Provinz sehr interessierte. Er verfolgte eine weit verstandene dynastische Politik und war um eine sichere Ostgrenze besorgt. Albrechts Bruder Wilhelm war Erzbischof von Riga und der Herzog Christoph von Mecklenburg seit 1555 Koadjutor des Rigaer Erzbischofs. In Livland stimmten die dynastischen Interessen der Hohenzollern und der Mecklenburger überein.<sup>15</sup> Die größte Chance, in Livland ein Herzogtum zu gewinnen, hatte Christoph von Mecklenburg. Er betrieb jedoch keine realistische Politik. Er hatte die Verträge von Wilna von 1561 mit Sigismund August nicht unterschrieben, weswegen ihm die Ungunst des Königs drohte. Er hatte aber die Chance, in Zukunft wenigstens das Territorium des Rigaer Erzbistums zu erhalten. Eine derartige Garantie war eben im Vertrag von Wilna enthalten. Herzog Christoph sollte nur dem Vertrag beitreten. Unter dem Druck seines Bruders Johann Albrecht von Mecklenburg versprach er auf der Beratung in Güstrow im Januar 1562, mit dem polnischen König Kontakte anzuknüpfen und ihm den Lehnseid zu leisten.<sup>16</sup> Offen blieb nur die Frage, ob Christoph sich unmittelbar nach Livland begeben oder zuerst zum Sejm nach Petrikau fahren sollte. Inzwischen begab sich Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, seit 1555 Schwiegersohn Albrechts von Preußen, nach Königsberg, wo er am 13. März 1562 erschien; hier sollte er auf den Bruder Christoph warten. Zusammen mit Herzog Albrecht von Preußen sollten sie für die mecklenburgischen Interessen in Livland sorgen. Herzog Christoph hielt aber sein Wort nicht und kam nicht nach Königsberg, obwohl sein älterer Bruder bis Juni dort auf ihn wartete. Christoph suchte nach anderen Lösungen, fragte den Kaiser um Rat, wie er sich verhalten sollte, und leistete dann am 31. Oktober 1562 dem schwedischen König Erich XIV. den Lehnseid. Dies führte später zu seiner persönlichen Katastrophe, als er am 4. August 1563 in polnische Gefangenschaft geriet.<sup>17</sup> Diese Ereignisse überschreiten aber den Rahmen dieses Beitrags.

13) Eine Reihe von Briefen polnischer Adliger an Herzog Albrecht vom März und April 1562 hat Carolina Lanckorońska in den *Elementa ad fontium editiones*, Bd. XLI, Rom 1977, Nr. 1842—1847, veröffentlicht.

14) Dembińska (wie Anm. 3), S. 40—44.

15) Siehe Iselin Gundermann: Grundzüge der preußisch-mecklenburgischen Livlandpolitik im 16. Jahrhundert, in: *Baltische Studien* 52 (1966), S. 31—56.

16) F. W. Schirmacher: Johann Albrecht Herzog von Mecklenburg, Erster Theil, Wismar 1885, S. 403.

17) Die Politik des Christoph von Mecklenburg in der uns interessierenden Zeit bespricht am ausführlichsten A. Bergengrün: Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga, Reval 1898, S. 166—183, 203—205.

Damit ist nun aber Antwort auf die Fragen möglich, die am Anfang gestellt wurden. Es scheint nämlich, daß Herzog Albrecht von Preußen und sein Schwiegersohn Johann Albrecht von Mecklenburg im Frühjahr 1562 von Königsberg aus die livländischen Angelegenheiten sehr genau verfolgten. Sie hatten dazu wichtige Gründe. Das Schicksal Livlands war zwar schon entschieden, doch — wie schon früher erwähnt — bestanden große Chancen, gewisse Veränderungen zugunsten von Christoph von Mecklenburg durchzuführen. Daher blieben die Gesandtschaften der kleinpolnischen und später auch der großpolnischen Abgeordneten, die im Mai 1562 von König Sigismund August in Wilna empfangen wurden, von ihnen nicht unbeachtet. Am 16. Mai 1562 berichtete der Vertraute des preußischen Herzogs Gabriel Tarło aus Wilna, daß eben an diesem Tag der König die kleinpolnischen Abgeordneten empfangen sollte, und fügte hinzu: „Was ich ihrer werbunge weghen ihn erfahrung bekumme, will ich E. F. D. meinen gnedigsten herrn, bey heuthen alles klerlichen zustellen.“<sup>18</sup> Auf diesem Wege konnte also eine Abschrift der Botschaft der kleinpolnischen Abgeordneten in die herzogliche Kanzlei in Königsberg gelangt sein. Hier wurde sicherlich für Johann Albrecht von Mecklenburg die Übersetzung angefertigt, und so gelangte sie in das Schweriner Archiv. Es sollte aber noch hinzugefügt werden, daß die mecklenburgische Handschrift weder von Gabriel Tarło noch von Bernhard Pohibl, einem anderen Vertrauten des Herzogs von Preußen, angefertigt wurde.<sup>19</sup>

Erwähnung verdient noch derjenige Abschnitt des Textes, der in der deutschsprachigen Fassung weggelassen wurde und von den angeblichen geheimen Verhandlungen Sigismund Augusts mit den Habsburgern über die Thronfolge in Polen nach dem Tod dieses Königs handelte. Wir wissen, daß im März 1562 der Wojewode von Posen Marcin Zborowski tatsächlich in Adelnau Gespräche mit dem kaiserlichen Vertrauten Wilhelm Kurzbach geführt und ihm vorgeschlagen hatte, Erzherzog Maximilian nach dem Tod Sigismund Augusts auf den polnischen Thron zu erheben.<sup>20</sup> Im April desselben Jahres schickte der Krakauer Bischof Filip Padniewski einen Diener mit einem Memorial nach Wien, in dem er vom schlechten Gesundheitszustand Sigismund Augusts berichtete und den Habsburgern die Annahme der polnischen Krone vorschlug, damit sie nicht dem andersgläubigen Johann Sigismund Zapolya zufiele. Kaiser Ferdinand gab darauf eine vorsichtige, aber ablehnende Antwort.<sup>21</sup> Nichts zeugt davon, daß Sigismund

18) *Elementa ad fontium editiones*, Bd. XLIII, Rom 1978, Nr. 242, S. 189f.

19) Eine Schriftprobe hat C. Lanckorońska Bd. XLIII u. XLIV der *Elementa ad fontium editiones*, Rom 1978, als Illustration beigelegt.

20) J. Szujski: *Stosunki dyplomatyczne Zygmunta Augusta z domem austriackim (1548—1572)* [Diplomatische Beziehungen Sigismund Augusts mit dem österreichischen Herrscherhaus (1548—1572)], in: *Przegląd Polski* IV (1869), H. 4, S. 278.

21) Ebenda, S. 279; T. Wierzbowski: *Zabiegi cesarza Maksymiliana II o koronę polską 1565—1578* [Bemühungen Kaiser Maximilians II. um die polnische Krone 1565—1578], in: *Ateneum* III (1879), S. 407.

August selbst irgendwelche geheimen Verhandlungen mit dem Kaiser über die Thronfolge geführt hat, vor allem muß man dabei die schlechten Beziehungen zu seiner Frau Katharina von Habsburg mitberücksichtigen. Herzog Albrecht war über den Stand dieser Beziehungen sehr gut unterrichtet. Vielleicht deswegen wurden die Befürchtungen der kleinpolnischen Abgeordneten über die geheimen Verhandlungen Sigismund Augusts mit dem Kaiser über die Thronfolge in Polen weder vom Herzog von Preußen noch von Johann Albrecht von Mecklenburg ernst genommen. Es könnten aber auch andere, zweitrangige Gründe dazu geführt haben, daß dieser Abschnitt der Abgeordneteninstruktion aus Kleinpolen in der mecklenburgischen Handschrift weggelassen wurde.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Botschaft der kleinpolnischen Abgeordneten eine wichtige Etappe auf dem Weg, die Unterstützung Sigismund Augusts für das Exekutionsprogramm zu erlangen, darstellte. Einen weiteren Schritt tat der polnische Adel, indem er sich im August 1562 selbständig zu einer Beratung in Sandomir versammelte. Da begriff der König den Ernst der Lage und, nachdem er schon seit Frühjahr vorhatte, sich für die Exekution auszusprechen, tat er es jetzt endgültig. Am 7. September 1562 verschickte er eine Proklamation, in der die Stände zum Exekutionssejm nach Petrikau am 22. November 1562 einberufen wurden.<sup>22</sup>

22) Anna Sucheni-Grabowska: *Monarchia dwu ostatnich Jagiellonów a ruch egzekucyjny* [Monarchie der beiden letzten Jagiellonen und die Exekutionsbewegung] Teil 1: *Geneza egzekucji dóbr* [Genese der Güterexekution], Breslau 1974, S. 181—183; Dembińska (wie Anm. 3), S. 56

## A n h a n g

### *Oratio Statuum Regni Poloniae ad Regem in Comiciis Piotrcoviae Anno M. D. LXII.*

[S. 128] *Nach wunthschung guter gesundheit, gluckseliger und langer regierung, erbietung unser getrewen, willigen und unterthenigen dienst, welche wir gleich unsern voreltern gegen unsere herrn dermassen allewege geleistet, das uns dieses nicht allein alle nation, nicht allein unsere croniken, sondern auch unsere hohe libertet, so wir uber alle andere volcker von unsern herrn haben, zeugenus geben müssen, wie wir dan in anmerckung solcher hohen begnadigung unss hochlich befließen, damit wir disfals unsern voreltern nicht abschlechtigk und fur diejenigen befunden muchten werden, die nicht solten mit iren trewen diensten fur solche hohe empfangene begnadigung danckbar sein. Und ob wir woll dieselbe von ander konigen, doch furnemlich von E. Ko. Ma. und menningklichen zeugen müssen, nicht allein danckbar gewest, sundern auch derselbigen willige und angenehme dienste zu jederzeit zu beweyssen, uns selbst fast gedrungen und solches nicht allein privatim, sundern auch publice gethaen, an solcher hoher libertet haben nicht allein wir und unsere voreltern ein hertzliche freude gehabt, sundern E. Ko. Ma. voreltern haben sich selbst derselben gerümet und vormittelst derselben alwege bey iren unterthanen, viel ein mherers umbsonst als andere kunige*

bey den irigen umb gross geldt sowoll in kriegsnöten als andern gefערlichkeiten erhalten kunnen.

[S. 129] Volgendts, allergnedigster konig und herr, E. Ko. Ma. haben uns vormuege alter hergebrachter gewonheit auf den kleinen landtagen antzeigen und vormelden lassen, wie das sie einen algemeinen landtag oder comitia Regni generalia zu Petterkaw angesetzt mit bevhelich, unsere gesandten auch dahin zu schicken und dieses allein zu beradtschlagen, ob wir es fur nutzlich und billig ansehen, die Lifflander in unsern und der Cronen schutz aufzunemen, damith sie sich also undter E. Ko. Ma. scepter undterwurfig macheten, daneben uns auch vormelden lassen, da wir uns besorgten, das hirdurch der ander gemeine reichstagk, so vormuege der warsowischen und petterkowschen recessen bestimbt und beschlossen, stutzig solte gemacht werden, wolten E. Ko. Ma. uns dieses gnugsam vorsichern und zusagen, das er gleichwoll nichts desto weniger mit dem allerersten vormuege gedachter recessen solte gehalten werden, welchs wir mit begir gewartet, umb welchen wir auch vorhin oftmals uf allen landtagen mit vleis und begirdt sowoll bey regierung E. Ko. Ma. vater loblicher gedechtnis, als auch baldt nach anfangk E. Ko. Ma. regierung gebethen. Nun sagen wir E. Ko. Ma. im nhamen und von wegen unserer bruder gantz unterthenigklichen hohen danck, erstlich, das dieselbige unserer Reipublice mit allen gnaden gewogen und der [S. 130] selbigen ihr heyl, nutz und gedeyen in dem bedencken, das sie mit incorporierung anderer benachtpartet landen bessern und vormheren wollen, zum andern, das E. Ko. Ma. solche gewisserung und bestetigung gethan eines notwendigen landtages, nach welchem unsere Chron Polen lange gedurstet hadt und ohn welche sie in keinerley weg sein mogen, seindt solches in unterthenigkeit zuvordienen erbottigk neben erbietung unser und unserer nachkommen ewigen dienst.

Das wir aber auf solches gnediges zumuten, so uns E. Ko. Ma. durch ire gesandten vormelden lassen, nichts haben schliessen muegen, ist notigk, ursachen desselben zu vormelden, damit E. Ko. Ma. wissen muegen, das es gleichwoll auss erheblichen ursachen nachplieben, dan wir doch sonst derselben mit allen trewen zu wilfaren und allen undterthenigen gehorsam zu leisten schuldigk seindt.

Es ist nicht ohne, gnedigkster konig und herr, das viel leute opiniren und es dafur halten, als solten das die furnembsten ursachen sein, unserer nichtwilligung und erscheinung auf diesen angesetzten reichstagk: erstlich, das E. Ko. Ma. nicht personlich alda sein werden, zum andern, das man sich besorgt, es solte [S. 131] hiedurch der ander reichstagk, so wegen der execution beschlossen, endtweeder schutzig oder gar<sup>a</sup> nachbleiben. Es irren aber weit dieselbigen und, da E. Ko. Ma. selbs in solcher opinion weren, bitten wir, dieselbige fallen zu lassen, dann wir Gott lob so unbedachtsam, auch ungehorsam nicht sein, das wir umb dieser ursachen allein die hohe und wichtige puncta, so unss von E. Ko. Ma. zu deliberiren proponieret und dieselbigen auch keine dilation leyden wollen, hetten sollen suspendieren. Es hat uns aber etwas hohers und grossers daran abgehalten, wie wir des E. Ko. Ma. berichten wollen.

Was nun dieses angelanget, als solten wir propter solam E. Ko. Ma. absentiam den angesetzten landtagk nicht allein haben. Sagen wir das, obwoll E. Ko. Ma. beywesen nicht allein in allen landtagen, sondern zu allen dingen notig und necessaria, so hetten wir doch gleichwolohn dieselbige nicht allein wegen der anhengung der lande Lifflandt, sundern auch wegen der contribution, so zur beschirmung der angenommenen landt notigk, radtschlagen und entlichen schliessen kunnen bevorab, weil sich doch sunst E. Ko. Ma. irer gemutsmeynung

a) supra lineam.

gnugsam ercleret, und ohne das auch die christliche pflicht von unss erfordert, die benachtparten, so da bedruckt und [S. 132] welche der grausame feindt auss keiner erheblichen ursachen, allein illectus cupidine et insaciabili ambitione dominandi durch schwert und feur undter<sup>b</sup> seine tyranney zu bringen, sich undterstehet zu retten. Auch das unsere sachen viel schwerer wurden, wen der feindt das landt erobert hette, dardurch wir umb soviel ein mechtiger und sterckern feindt an ime haben musten. Zudeme so muchten wir auch von aller weldt vor nichtige leut geachtet werden, wan wir endtweder propter ignaviam oder propter impotentiam solche eherliche hendel ausschlugen.

Letzlichen hett unss auch dieses zur annehmung und incorporirung des landes bewegen sollen, das danach dadurch alle E. Ko. Ma. lande hochlichen gesterckt und wir den feinden maiori formidini et terrori sein mochten, wollen geschweigen, das wir unsere lande im fall der nodt desto stadtlcher schutzen und geldt, welches ein nervus belli ist, leichter uffbringen kunnen. Diese und andere hohe ursachen hetten uns billich zwar sollen bewegen, wie sie unss den bewegen hetten, das wir von diesen dingen hetten sollen furnemblich handelen bevorab in solcher gelegenheit und occasion, quae post hec calva est, si non fronte arripiatur, [S. 133] wie das gemeine sprichwort vormack, wan unss ein hohers und ein wichtigers nicht im wege gestanden und darvon abgehalten hetten. E. Ko. Ma. vorstehen, das wir die sache vleissigk und tief gnug sambt iren umstenden woll bedacht und niemandts uns mit billigkeit beschuldigen kan, das wir die furschlagene consultation allein derhalben hetten nachgelassen, das E. Ko. Ma. nicht gegenwertigk, sondern es hat unss etwas hohers, wie gesagt, aufgehalten.

Und derhalben, weil die sache also gelegen und wir nicht aus itzt ertzelten ursachen uns auf den vorschlagk, so unss auf den gemeinen landtagen von E. Ko. Ma. beschehen, nicht haben resolvieren kunnen, bitten wir gantz undterthenigklichen, E. Ko. Ma. wollen die ursachen anhoeren, worumb solichs nachgeplieben.

Nachdem wir, allergnedigster konigk, wissen und vorstehen, mit was geschwinden und mechtigen feinde E. Ko. Ma. sich eingelassen wegen der beschirmung der lande Lifflandt, haben wir es fur notigk erachtet, die dingen allerseits und woll zu beradtschlagen, damit wir nichts so liderlich anfangen, daraus unss allerley unheil entstehn mochten, so haben wir auch dieses bewogen, [S. 134] das, wie wir Lifflandt, wie E. Ko. Ma. propositio inheldt, hetten angenommen, muste E. Ko. Ma. die zeit des krieges sich und wir alle um beschirmunge willen in Littowen verhalten.

Nun stehen aber die dinge in der Chronen dermassen, das wir fur nothwendigk erachtet, auf das solche gebrechen, erstlichen durch E. Ko. Ma. person compenirt, damith wir darnach mit freuntlichen gemutern und besser zuvorsicht auch die lifflandische handlung furnemen mochten, dan ehe die dinge beygelegt, kan keine rechtschaffene consultatio, viel weniger ein stadtlche contribution vorgeommen werden.

Es ist viel gleublich, weiln E. Ko. Ma. noch bey ired herrn vater regierung, auch diese itzige zeit das mhertheil in Littowen gewonet / ob nun solches durch vielheit der geschafft oder durch sonderlich ungnade wieder die Cron von Poln gescheen, wissen wir nicht /, das derselben der Cronen gebrechen nicht allenthalben bewust, dan wan sie die wusten, wurden sie sich anderst in die sachen schicken und einen solchen gemeinen reichstagk angestellet haben, da man hette müssen von der Cronen gebrechen consultiren, alda hetten auch E. Ko. Ma. wichtig vorstehen [S. 135] kunnen, das wir niemandts annemen und schutzen kun-

b) supra lineam.

nen, unsere vulnera werden dann zum ersten geheylet, dan wan wir so unvorsichtigk gehandelt hetten und unsere gebrechen hindan gesetzt und die Liffender in unseren schutz angenommen, hetten wir mher unehr als rhum darvon. Wollen geschweygen der grossen gefahr, darinne wir beyde unss und sie gefuret, haben es derenthalben fur notigk erachtet, solchs E. Ko. Ma. antzuzeigen, damit sie darauf verdacht, wie unsere eigene gebrechen zu componiren, damit sie den andern consultationibus nicht hinterlich sein mochten, dan es weren E. Ko. Ma. grosse odia undter den furnembsten stenden sehen und das darumb, das irer viele ires ampts wenig warnemen, weil sie sich keiner straf befurchten, daraus den mitlertzeit nichts guts ervolget, dan wie nichts angemers ist, libertate, als ist hinwiederrumb derjenige fur ein grossen feindt zu achten, der sich an der gemeinen liebertet vergreifet, dann wir rhumen unss billich nicht allein der trefflichen liebertet, so unss Gott durch E. Ko. Ma. voreltern vorleyhen, sondern haben auch solche geschriebene ordnung und gesetz dadurch die [S. 136] so in offitio seindt, dermassen verbunden, das wo sie unsere Reipublice trosts, hulf und schutzes genug leisten muegen. Und wiewoll noch bey zeiten des Alten Sigismundi, E. Ko. Ma. vatern, in der Cron viel gebrechen albereidt eingerissen, haben wir doch dieselbigen willigen geduldet in anmerkung seines schwachen alters und genutzlichen gehofft, wan E. Ko. Ma. zum regiment kommen wurden, das dieselbigen vulnera durch sie desto leichter wurden geheilet werden, darumb wir den auch vornemblich noch bey seinem leben oft angehalten, damit er E. Ko. Ma. zum regimendt wolten kommen lassen und aus Littowen zu sich befurdern, welches auch gescheen. Es seindt aber dieselben gebrechen, nicht allein nicht aufgehoben, sondern sich bey E. Ko. Ma. regierung so hoch vormheret, das sie uns auch impartabilia ad ferendum worden seindt, und ob wir woll oft und viel beide publice und privatam bey E. Ko. Ma. gesucht und auf die execution gedrungen, ist doch nach zur zeit nichts erspriesslichs ervolget, darauss den bey jedermennigklichs nicht heimlicher unwillen entsprossen [S. 137] und jederman claget, das unser gesetz, so zu erhaltung gutes regimendts geordenet seindt, gar nicht geleten, sondern stilschweigen müssen. So klagt man auch, das man mit den heuptmanschaften oder koniglichen emptern seltzamer weys dispensiret, den die heuptleut und amptsdragenden personen nicht dem gemeinen nutz, sondern suam et suarum privatam utilitatem schutzen, auch allein sich dieses bevliesen, wie sie die irigen hoch und reich machen und zu hohen digniteten erheben muchten und wan man auf die execution dringet, durfen sie offentlig sagen, das wer sie umb das, so sie durch ire trewe dienste erworben hetten, bringen wurde, dem wolten sie viel feindtlicher als einem Turcken zusetzen. So heldt die gemeine landtschaft ire gemuetsmeynung auch nicht heimlichen, sonder lest sich offentlig hoeren sagendt, so lang wir die furnemen stende, so wieder unser libertet handeln und unsere rechte hindern, mit unsern henden nicht wurgen und todtschlagen, khan es in Polen nicht recht zugehen.

Und dernalben, weiln diss bey unss geschicht und [S. 138] wir solches teglich ansehen und hoeren, hat sichs nicht allein sich schicken wollen, sondern es ist auch gefערlich gewest, das wir uns hetten sollen in je keine consultation einlassen; ist derhalben hochnotig, das E. K. Ma. dieser dinge halben einen reichstagk anstellen und selbst personlich dabey sein müssen. Dan wir auch ane das sonst in allerley gefhar stehen wegen der Turcken und Tattern, wie dan auch newlicher weyle der despota <sup>1</sup> congregato milite nobis omnibus durch unser landt getzogen.\*

1) Der auf den moldauischen Thron Anspruch erhebende Despot griechischer Inseln (Samos und Paros) Johann Jakob Heraklides hatte im Herbst 1561 die Truppen des Moldauischen Hospodars Alexander besiegt und den Titel Jo-

*In was schimpf und nachteil die Cron dadurch geraten, kan jedermenniglich mercken, den diess den benachtparten feinden aufs wenigst diese gedanken machet, das unser Reipublica gantz nachlessig geadministrirt wirdt und in hohester sicherheit stehe, und das nach mher ist, so ist er in das landt getzogen, welchs E. Ko. Ma. gehuldiget, und hat den bekrieget, welchen E. Ko. Ma. in die herschaft eingesetzt und in den schutz durch iren eydt zugesaget.*

*Alhie haben E. Ko. Ma. die ursach, warumb sie ir eigen gebrechen in der Cronen erstlichen schlecht machen, ehr sie zu den dingen grieffen [S. 139] dardurch sie nothwendig gehindert werde, ausserhalb der Kron zu sein, dan E. Ko. Ma. irem hohem koniglichem vorstandt nach selbst bedencken kunnen, das es die hoheste notturft sey, erstlichen domi alles ordentlichen zu bestellen, auf gemeinen comitiis, so nach altem brauch sollen bestellet werden, alles mit reifem radt zu beradtschlagen, beyde das vormuegen sowoll auch wie es antzufangen sey, auch zu bedencken, was sich allerseits zutragen muege, damit wir nicht dermal eins, so unss wieder unsere hoffnung was wiederfur, diss sprichwordt sagen musten: Non putaram, dan gewiss ists, quod frustra arma foris sumantur, nisi sint recta consilia domi. Wir hetten woll dis bey uns beschlossen, das wir diese rede wolten lassen ausgehen, das wir Lifflandt in unsern schutz angenommen, ob vielleicht dadurch allerley practicken und consilia der feinde, so wieder das arme landt muchten vorgenommen werden, nachbleyben. So ist doch alles ungewiss ding, dan soll jemandts den andern schutzen, muss er mit dem schwerdt uber ihm stehen, ist derhalben notig, ehe man den schutz zusaget, zuzusehen, ob die wher vor [S. 140] handen ist, dann das man sich erstlichen umb die wher bekummert, wan nun der schutz bereidt zugesagt ist worden, ist nerrischen gehandelt, und beyde sich und denen, so man schutzen soll, in hoheste gefhar gesetzt, wie dan diese dinge mit hogster gefhar allerseits umbgeben seindt. Geraten sie woll und die armen leute geschutzt werden, haben E. Ko. Ma. bey dem bedruckten lande ewigen danck vordienet, das sie aus der feinde hende errettet. So gereichts auch E. Ko. Ma. und derselben iren landen zu hogstem rhum, macht den feinden ein schrecken, E. Ko. Ma. aber hohen nutz. Soll es aber auch anderst geradten und die dinge nicht nach E. Ko. Ma. wuntschen und beger gehen oder aber etwas vorwarloset und verseümet wurde, wurden E. Ko. Ma. allen fluchen nicht allein den armen Lifflendischen lande, sondern der gantzen Christenheit uff sich laden, dan also wurden sie singen: Hetten wir ein ander umb schutz und schirm angerufen, weren wir in dies ungluck nicht geradten, hetten auch nicht durfen des feindes joch zur ewigen schmach der gantzen Christenheit auf unsern nacken [S. 141] tragen, welches, wan es, da Gott vor sey, widderfuere, wurden es E. Ko. Ma. bey der gantzen Christenheit vorwisslich und bey den feinden vorechtlich sein. In der gantzen welt wurde E. Ko. Ma. auch bosen namen machen, wollen geschweigen, das E. Ko. Ma. lande in hochste gefhar geradten wurden, haben es derhalben nicht vor radtsam geachtet, die dinge ehr vortzunemen, dann unsere Reipublica recht bestellet, dan den fall zu setzen, da es von unss gescheen were und die Cron in gefhar keme, oder aber wir der beschirmung propter intestina odia nicht vorgeleichen kundten, wurden wir mit schanden bestehen, dan nicht so leicht zu beschutzen, als den schutz zu vorheischen. Zudem weil wir in geringen hendelen, wie nicht unpillich nichts neugs constituiren absque consilio consiliariorum et nunciorum terrestrium, wo viel mher sollen wir dieser vorsichtigkeit*

hann II. angenommen. Mehr über die Kampagne Heraklides' bei Z. Spieralski: Awantury moldawskie [Moldauische Abenteuer], Warschau 1967, S. 119–128.

\*) Ende der gedruckten Fassung des polnischen Textes.

in hohen und wichtigen hendeln brauchen und darinnen nichts constituiren ohne gemeine bewilligung aller stende, so der Cronen eingeleibet, dan gleich wie ein membrum unss billig nicht vornemen solte, also ist her wiederrumb billig, das wir ohne die andern auch nichts furnemen. Haben uns derhalben unsere gemeine brueder an E. Ko. Ma. abgefertigt, [S. 142] dieses E. Ko. Ma. vortzulegen und undterthenigklich zu bitten, das dieselbige die dinge woll bey sich bedencken und gemeine comitia ansetzen, dohin aller unterthanen gesandten cum plena facultate nicht allein aus der Cronen, sondern auch aus Littowen, Preussen und Schlessien khumen, und das E. Ko. Ma. auch selbst personlich da sey und alda neben iren reden vleis furwenden, damit zum ersten allen stende befriedet, dan wo das nicht geschicht und intestina odia radices gewinnen, ist nicht zu hoffen etwas erspriesslichs wegen der hulf und annemung zu beschliessen, und Gott welle es vorhueten, das nicht was traurigers undter uns geschehe. Dann weme solte das nicht zu hertzen gehen, das die mechtigen alle andere, so geringers standts seindt, undt[ert]rucken; wan sie denselben dass ire nemen, schlagen, schmehen, müssen sie es dulden, nemen sie inen hab und gut, stadt und schlosser, so haben sie leichtlich grossen anhangk, das, was sie genummen, zu erhalten; wirt einem sein weib oder tochter genommen, muss ers leyden; erbeut sich des rechten, [S. 143] da hat er auch wenigk trosts und hulf, gewindt er den handel, so ist die appellation, da endtweeder an E. Ko. Ma. oder an die comitia, und muss also mit hogester bedruckung und entpierung seiner gueter E. Ko. Ma. abwarten, und wan sichs dan begibt, das E. Ko. Ma. hinkummen oder aber ein gemeiner tagk angestellet wirth, so vertzeret ehr nach alles mit procuratoren und sonsten alles, was er obrigk hat, und wan er alles vortzeret und lange zeit auf sein recht gewartet, muss ehr doch letztlich mit hochstem beschwer und schmerzen heimtziehen. Wie nun ein jeglicher gegen die gesümet, durch welche man zu solcher beschwerlichkeit, hertzenleidt und kein rechts vorhelfung kumbt, ist leichtlich zu mercken. In summa die dinge stehen in der Cron also, das wan ein feindt dahin keme, wurde man zum ersten einander angreifen und ein jeder sich seiner erlittenen iniurien an dem andern erholen, dan, weil man siehet so gar ein ungeschicktes wesen in der Cronen, ist itzundt das gemeinste geschrey. Es ist aus mit unss, und haben unsere bruder solches E. Ko. Ma. durch unss antzeigen lassen, [S. 144] dann sie gewiss sein, das die dinge mheres teils E. Ko. Ma., als die weidt von der Kronen abgesehen, nicht bewust, und weil es<sup>c</sup> E. Ko. Ma. itzundt vornemen, so bitten sie undterthenigklich, E. Ko. Ma. wollen sich irer in anmerkung der hohen und geschwinden gebrechen gnedigst erbarmen und in diesen turbulentissimis temporibus ein gemeinen landtagk ansetzen, dann anders kan man den dingen nicht abhelfen, da dan auch zugleich nicht allein von der einnehmung der Lifflander sondern<sup>d</sup> auch wie allen feinden ein städtlicher widerstandt muchte geleistet werden, was guts und erspriesslichs kan geradtschlaget werden. Dartzu dan auch E. Ko. Ma. eignen und aller landtstenden kegenwertigkeit notig, dan weiln wir ein corpus seindt, ist vonnoten<sup>e</sup>, das wir auch von gemeiner gefhar sembtlichen radtschlagen bevorab, weil zur städtlichen beschirmung der angenomenen lande nicht ein geringe summa geldes vonnöten. Darumb dan auch unsere voreltern den konigk Jngello [!] <sup>2</sup> hochloblicher ge-

c) supra lineam.

d) n additum supra lineam.

e) im ms. vnnoten.

2) Władysław II. Jagiełło (geb. um 1351, gest. 1434), litauischer Großfürst 1377, polnischer König (seit 1386) nach der Unterzeichnung der Union von Krewo (14. 08. 1385).

dechniss zum liebsten vor iren heren erwelet, damit diese lande desto [S. 145] grosser und dem feinde desto stadtlicher muchten widerstanden werden. Darumb auch zu den gemeinen privilegis die incorporatio der lande furnemlich gesetzt, und alle konige dieser puncten, das in hochster gefhar ein gemeiner landtagk entweder zu Warsow oder Lublin soll gehalten werden, beschworen haben, wiewoll es bis doher so eines landtages nicht so vonnoten gewesen wie itzundt, da man de sarrandis propriis vulneribus und von der annemung des landes, daran E. Ko. Ma. und derselbigen landen viel gelegen, dissputieren muss. Bitten demnach letztlich, das E. Ko. Ma. in anmerckung irer Ko. pflicht mit diesen dingen nicht lange seumen wolten, dan die pericula seindt so geschwindt, das sie kein vortzugk leiden kunnen, sondern das E. Ko. Ma. den hochnothwendigen landtagk je ehr je besser anstellen wolten, welches, so es geschicht, wollen wir hie im namen unser bruder unss erbotten haben, unss in diese sachen dermassen eintzulassen, das beyde E. Ko. Ma. und dieser geschwindigkeit gnug geschehe etc.

*Statuum Regni Poloniae ad Regem Oratio.*

### Summary

#### *A Polish Instruction for Deputies Dating from 1562*

In the Federal Archives in Koblenz, under Sign. Aw 282 „ad Polonica 1562“, p. 128—146, there is kept an extensive document written in German but relating to Polish affairs. This document comes from the Mecklenburgian Archives in Schwerin and is titled *Oratio Statuum Regni Poloniae ad Regem in Comiciis Regni Poloniae, Piotrcoviae Anno MDLII*, but in reality it is an instruction for Little Polish deputies setting out to the King in Wilna. It was prepared in the District Diet of Nowe Miasto Korczyn on 19 March 1562. In the authors' view it deserves to be published because of the fact that it is a genuine document issued by the executive movement of the gentry in Poland and translated from Polish into German. It is the evidence that in German people had an interest in the inner events of the Polish state.

The article consists of two parts, and an introduction, in which the publishers determine the filiation of the manuscript of Schwerin from the manuscripts of Polish provenance, and also analyze the contents of the document as well as of the publication of the text on the whole. The Instruction for Deputies dating from 1562 was sort of an ultimatum of the Little Polish gentry towards the king. For the Little Polish deputies threatened to withdraw their support of Sigismund Augustus' policy towards Livonia, if he did not enforce the realization of the laws (including properties) in Poland. As realization of the laws they understood: to take away those properties, which had been illegally distributed, and this act was to be followed by a financial improvement of the state, and also a reform of the judicial system, administration etc. In the meantime Sigismund Augustus' policy towards Livonia stood in the centre of the Mecklenburgians' interest, and Duke Christoph of Mecklenburg even planned to branch off a duchy for himself. Hence it was no wonder that the attitude of the Polish gentry towards Livonian affairs was not indifferent to the Mecklenburgians, therefore the Little Polish gentry's Instruction dating from 1562 was found in translation into the German language in the Mecklenburgian Archives.